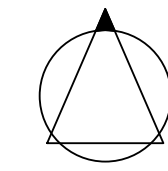


Teil A



Hinweise:

Bauliche Anlagen an Straßen:

- Gemäß § 9 (1) FStrG ist die Errichtung von Hochbauten jeder Art entlang der BAB 9 in einer Entfernung bis zu 40 m, entlang der B 187 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, verboten. Einer Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bedürfen gemäß § 9 (2) FStrG bauliche Anlagen bis zu 100 m längs der BAB 9 und bis zu 40 m längs der B 187, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Baubeschränkungszone).

Anlagen der Außenwerbung sind gemäß § 9 (4) FStrG Hochbauten gem. § 9 (1) FStrG und baulichen Anlagen gem. § 9 (2) FStrG gleichgestellt. Innerhalb der Anbauverbotszone ist die Errichtung von Außenwerbung unzulässig.

Bahnanlagen:

- Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes der nördlich des Plangebietes tangierenden Bahnanlagen sind auszuschließen. Insbesondere ist eine Beeinträchtigung der Funktion des in die Planzeichnung nachträglich übernommenen S-Kabels auszuschließen. Es darf keine die Sicht behindernde Bebauung stattfinden. Anpflanzungen dürfen die für den Eisenbahnbetrieb notwendige Signalsicht und den Betrieb der Fahrleitungsanlagen für den elektrischen Zugbetrieb nicht einschränken bzw. gefährden. Für Pflanzungen in der Nähe von Bahnanlagen ist das Handbuch „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu berücksichtigen.

Denkmalschutz:

- Das Plangebiet berührt ein archäologisches Bodendenkmal. Daher bedürfen weitere Bau- und Erschließungsmaßnahmen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung seitens der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen zur Wahrung der archäologischen Belange versehen werden.

Planzeichenerklärung (PlanZV)

Nutzungsschablonen und ihre Bedeutung

Überbaken gleicher Baugebietesfestsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO)

Gewerbegebiet, mit lfd. Nummer

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen, in ... m NHN, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsf Flächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen, öffentlich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

unterirdisch

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Grünflächen, öffentlich

Grünflächen, privat

Verkehrsbegleitgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Nummer der Maßnahmen; siehe textliche Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

zu erhaltender Baum

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB); Begünstigte:

Versorgungsträger

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (4) BauGB); hier: antiegender Anbauverbotsstreifen BAB 9, B187/B187neu; s. Hinweis

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Bezug: Planzeichen nach IS.14 PlanZV)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

Teil B

Textliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

1. In den Gewerbegebieten **GE1** bis **GE6** sind Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise zulässig, sofern sie räumlich, flächennäßig und in ihrem Sortiment dem Gewerbe eines Hauptbetriebsfeldes untergeordnet sind.

2. Gem. § 1 (6) Nr. 4 BauGB werden in den Gewerbegebieten **GE1** bis **GE6** Gewerbebetriebe aller Art, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen einen Bestandteil des Betriebswesens darstellt (Bordelle oder bordellerartige Einrichtungen) sowie raumbedeutsame Fotovoltaikfreiflächenanlagen gem. § 1 (5) und (9) BauNVO ausgeschlossen.

3. In den Gewerbegebieten **GE2** bis **GE4** und **GE6** werden gem. § 1 (6) BauNVO die nach § 8 (3) Nr. 1 bis 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

4. Im Gewerbegebiet **GE1** und **GE5** werden gem. § 1(6) BauNVO die nach § 8 (3) Nr. 1 und 2 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Von den in § 8 (3) Nr. 3 BauNVO genannten Vergnügungstypen sind im **GE1** nur Spiel- und Automatenhallen ausnahmsweise, im **GE5** allgemein zulässig.

5. Im Gewerbegebiet **GE1** ist ein Hinweischild i. S. eines Firmenwegweisers für die Gesamtheit der in den Gewerbegebieten **GE1** bis **GE6** ansässigen Firmen, bis zu einer Höhe von 135,00 m NHN (Werbeplan) außerhalb der Anbauverbots- und Beschränkungszone zulässig.

Hinweise:

- Bezogen auf den geplanten Werbepylon wird ausdrücklich auf die Gültigkeit der Richtlinien zur Werbung an (Bundes-) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 32/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 17.09.2001) hingewiesen.
- Baubeginn und Baufertigstellung sind zur Aufnahme als Luftfahrthindernis unter dem Zeichen VI-377-16 dem BAUJDW Info13, Bonn anzugeben.

Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16, 18 BauNVO)

6. Die zulässige Höhe baulicher Anlagen darf durch haustechnische Aufbauten bis zu einer Höhe von 3,50 m über der Dachhaut und auf bis zu 50 % der Dachfläche überschritten werden.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

7. Im Bereich der Gewerbegebiete **GE1** - **GE6** ist die Herstellung von Retentionsflächen zur Oberflächenwasserentsorgung mit befahrbarer Oberfläche zulässig. Die Oberflächenwasserentsorgung kann hierbei auch in Form von Sickeranlagen unter Flur erfolgen. Abweichend hiervon ist die schadhafte Versickerung des anliegenden Oberflächenwassers durch die Ausbildung von Mulden, mit Landschaftsrassen begrünt, zulässig.

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

8. Die Gewerbegebiete **GE1** sind gem. § 1 (4) BauNVO schalltechnisch gegliedert. Für Betriebe und Anlagen in den Gewerbegebieten **GE1** - **GE6** werden die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente Lk tags (06.00-22.00 Uhr) und nachts (22.00-06.00 Uhr) festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen.

Baugebiet	Lk, tags in dB (A) je m²	Lk, nachts in dB (A) je m²
GE1	65	55
GE2	65	46
GE3	60	45
GE4	70	58
GE5	60	43
GE6	65	50

Grundlage: DIN 45691, "Geräuschkontingenterung"; Dez. 2006, Beuth Verlag GmbH Berlin, einsehbar im Bauamt Coswig (Anhalt)

Hinweis:

Der Nachweis zur Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente ist für jedes relevante Einzelvorhaben ebenfalls gem. DIN 45691 zu führen.

9. Die festgesetzten Emissionskontingente sind als "Beurteilungspegel" i. S. der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.8.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm; GVB. 1998 Seite 503ff.) zu verstehen. Demgemäß ist bei einem schalltechnischen Nachweis nach dem im Anhang A zu dieser Verwaltungsvorschrift beschriebenen Verfahren vorzugehen. Eine Umverteilung der Emissionskontingente ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Gesamt-Immissionswert LGI nicht überschritten wird.

10. Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmungen erreicht werden, erhöhte Luftabsorptionen und Bodendämpfungsmaße (Frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen sowie die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Hrg. Deutsches Institut für Normung, Beuth Verlag Berlin, Oktober 1999) und/oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Emissionskontingents zugerechnet werden.

* einsehbar im Bauamt der Stadt Coswig (Anhalt)

Hinweis:

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel Lr den Immissionswert nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

Geh- und Fahrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

11. Zwischen dem Geh- und Radweg entlang der B 187 und dem Gewerbegebiet **GE5** ist die Belastung der privaten Grünfläche mit einem 3,00 m breiten Geh- und Fahrrecht für Fußgänger und Radfahrer, in Abhängigkeit von den Nutzungsanforderungen im Gewerbegebiet **GE5**, zulässig. Es gilt der Fachplanungsbevorzug des Straßenrechts (§ 9 (2) FStrG).

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)

12. Im Gewerbegebiet **GE2** ist eine Befestigung von Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitflächig verlegtes Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainagepflaster), sofern dadurch keine Grundwassergefährdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Stapelfahrzeugen befahren werden.

13. Unter Herausnahme der nicht heimischen und nicht standortgerechten Arten sind die innerhalb der Maßnahmenfläche **F1** vorhandenen Gehölzbestände zu erhalten. Die dazwischen gelegenen Wiesenbestände sind durch eine zweischürige und abschnittsweise Mahd zu einem Extensivgrünland zu entwickeln. Die erste Mahd ist nicht vor Mitte Juni, die zweite erst ab Mitte August durchzuführen. Das Mahdgut ist zu entfernen, Düngung und Pestizideinsatz sind zu unterlassen. Die im Nordbereich der Maßnahmenfläche vorhandenen Ruderalsträucher sind im Abstand von 2-3 Jahren abschnittsweise im September zu mähen, das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Im Bereich der Leitungsrechte sind die vorhandenen Ruderalsträucher durch extensive Pflege in der vorgehend genannten Weise dauerhaft zu erhalten.

14. Auf den Maßnahmenflächen **F2a** nördlich des Gewerbegebietes **GE2** ist eine durchgängige Hecke aus heimischen Laubbäumen zu entwickeln, die als "Rundlückengrün-/Zsbrun wirkt. Die lineare Randbegrenzung ist mit Sträuchern - je ein Strauch pro 1 lfm Hecke und zusätzlich 20 Heistern in den o. g. Größen / Qualitäten - gemäß Artenliste vorzunehmen. Im Bereich der Leitungsrechte sind die vorhandenen Ruderalsträucher durch extensive Pflege dauerhaft zu erhalten. Die Fläche **F2a** weitet sich nach Westen und Osten / Südosten aus, wo sie mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen ist. Diese Bereiche sind je 100 qm mit 1 Baum i. Ordnung mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm, 2 Bäumen i. Ordnung mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm, sowie 5 Heistern mit einer Höhe von 150 - 175 cm und 20 Sträuchern je nach Art mit einer Höhe von 60 - 100 cm (80 %) und 100 - 150 cm (20 %) zu bepflanzen. Nach der Fertigstellungsphase ist eine Entwicklungsphase von mindestens drei Jahre durchzuführen.

15. Auf der Maßnahmenfläche **F2b** im Osten des Plangebietes ist ein durchgängiger, mehrzeiliger Gehölzstreifen anzulegen und zu entwickeln; vorhandene standortgerechte vitale Gehölze sind in die Maßnahme zu integrieren. Auf der Fläche sind je 100 qm 1 Baum i. Ordnung mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm, 2 Bäumen i. Ordnung mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm, sowie 5 Heister mit einer Höhe von 150 - 175 cm und 20 Sträuchern je nach Art mit einer Höhe von 60 - 100 cm (80 %) und 100 - 150 cm (20 %) zu pflanzen.

16. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind heimische Laubgehölze gem. Artenliste zu pflanzen. Je 100 m² sind 1 Baum i. Ordnung mit einem Stammumfang von 14 - 18 cm, 2 Bäume i. Ordnung mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm, 5 Heister mit einer Höhe von 150 - 175 cm und 20 Sträucher je nach Art mit einer Höhe von 60 - 100 cm (80 %) und 100 - 150 cm (20 %) zu pflanzen. Die Fertigstellungs- und Entwicklungsphase ist mindestens drei Jahre durchzuführen.

17. Im Gewerbegebiet **GE2** sind auf privaten Stellplatzflächen Pflanzinseln oder -streifen anzulegen. Für je 5 Stellplätze ist ein Laubbau auf Pflanzstreifen mit 2,5 m Mindestbreite oder Pflanzinseln von mindestens 6 m² unversiegeltem Boden mit einem Mindeststammumfang von 16/18 cm gem. Artenliste zu pflanzen. Eine Anpflanzung auf den Grünflächenanteil der Grundstückstreifflächen ist möglich (pro Baum 25 m²).

18. Mindestens 20 % der Grundstücksflächen der Gewerbegebiete **GE1**, **GE3**, **GE4**, **GE5** und **GE6** und bis zu 20% des Gewerbegebietes **GE2** sind gärtnerisch anzulegen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und mit standortgerechten Laubgehölzen, vorzugsweise entsprechend der Artenliste zu bepflanzen.

Artenliste

Bäume i. Ordnung (Baumgruppen, Söllbreite):
Acer platanoides
Quercus petraea

Sträucher/Heister (Hecken, Gehölzgruppen):
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus laevigata
Euonymus europaeus
Genista tinctoria
Lonicera xylosteum

Bäume 2. Ordnung (Baumgruppen, Söllbreite):
Acer campestre
Carpinus betulus
Sorbus aucuparia

Bäume 2. Ordnung (Baumgruppen, Söllbreite):
Acer campestre
Carpinus betulus
Sorbus aucuparia

Sträucher/Heister (Hecken, Gehölzgruppen):
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus laevigata
Euonymus europaeus
Genista tinctoria
Lonicera xylosteum

Bäume 2. Ordnung (Baumgruppen, Söllbreite):
Acer campestre
Carpinus betulus
Sorbus aucuparia

Bäume 2. Ordnung (Baumgruppen, Söllbreite):
Acer campestre
Carpinus betulus
Sorbus aucuparia

Bäume 2. Ordnung (Baumgruppen, Söllbreite):
Acer campestre
Carpinus betulus
Sorbus aucuparia

Bäume 2. Ordnung (Baumgruppen, Söllbreite):
Acer campestre
Carpinus betulus
Sorbus aucuparia

Bäume 2. Ordnung (Baumgruppen, Söllbreite):
Acer campestre
Carpinus betulus
Sorbus aucuparia

Bäume 2. Ordnung (Baumgruppen, Söllbreite):
Acer campestre
Carpinus betulus
Sorbus aucuparia

Bäume 2. Ordnung (Baumgruppen, Söllbreite):
Acer campestre
Carpinus betulus
Sorbus aucuparia

Bäume 2. Ordnung (Baumgruppen, Söllbreite):
Acer campestre
Carpinus betulus
Sorbus aucuparia

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Nummer der Maßnahmen; siehe textliche Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Nummer der Maßnahmen; siehe textliche Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)